Ericheint jeden Montag, Mittwoch und Greitag, mabrend ber Buchbandler-Meffe ju Dftern, taglich.

Börsenblatt

für ben

Beiträge für bas Börsenblatt find an die Redaction, - Inferate an die Expedition besselben ju fenden.

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Gigenthum des Borfenvereins der Deutschen Buchbandler.

№ 159.

Leipzig, Freitag den 28. December.

1860.

Amtlicher Theil.

Leipziger Berleger-Berein.

Milgemeine Befchaftsnormen.

Als nothwendige Grundbedingungen anerkennt der Berein folgende Gefchaftsnormen, und ftellt folche als fur alle feine Mitglieder und die Sortimentshandlungen, mit denen fie in Rechnung ftehen oder kommen werden, als allgemein gultig fest:

1) Alles im Laufe eines Kalenderjahres Bezogene, oder aus früherer Rechnung disponirt Uebertragene muß, soweit es nicht anderweitig ausgeglichen ift, in der darauf folgenden Oftermeffe bezahlt werben.

2) Das Disponiren unabgesetter und das Remittiren fest be= Bach, 3. 6 gogener Artikel kann nur mit Bewilligung des Berlegers statt= Bredt, E. finden.

3) Wer in der Oftermesse die vorjährige Rechnung nicht erledigt, verliert sofort den Anspruch, das bereits in neuer Rechnung Bezogene dis zur nächsten Oftermesse creditirt zu erhalten. Der Verleger ist vielmehr in diesem Falle berechtigt, die Ausgleichung des neuen Guthabens zu jeder Zeit zu verlangen.

4) Artifel, welche eine Sandlung in der Dftermeffe gurudgus fenden berechtigt mar, ift der Berleger nach Pfingfien gurudgunehmen, refp. fich anrechnen zu laffen, nicht mehr vers

5) Der Berleger hat die Befugniß, ihm zur Disposition gestellte Artikel durch directe oder im Buchhandler=Borsenblatt versöffentlichte Aufforderung zuruckzuverlangen, und ist später als zwei Monate nach Erlaß dieser Aufforderung zur Rucknahme derselben nicht mehr verpflichtet, vielmehr die Zahlung dafür in der Dstermesse zu fordern berechtigt.

Musjug aus der Gefchaftsordnung.

Der 3med des Leipziger Berleger : Bereins ift, eine allges meine Ordnung und Punktlichkeit, namentlich im Abschließen der Conti und Bahlen der Galdi, im Bereiche der Geschäftsverbins bungen seiner Mitglieder, theils aufrecht zu erhalten, theils hers beizuführen.

6. 2. Gegen diejenigen Sortimentshandlungen, melde diefem 3med jumiberhandeln, fann ber Berein folgende Magregeln anwenden:

a) Mahnung mit Drohung,

b) zeitweise Creditentziehung,

d) entsprechende Bezeichnung (Beglaffung) auf der Lifte des Bereins,

e) Gingiehung burch Wechfel,

f) Gingiehung burch gerichtliche Rlage.

Siebenundzwanzigfter Jahrgang.

§. 8. In jedem Jahre — das erfte Mal vier Wochen nach Pfingsten — wird eine Lifte derjenigen Handlungen angefertigt, die mit der Mehrzahl der Bereins = Mitglieder in offener Rechnung stehen und ihre Berbindlichkeiten gegen dieselben voll= ständig erfüllt haben; eine zweite Liste erscheint nach der Michaes lismesse.

Leipzig, Decbr. 1860.

Abel, Ambr., Stelly. Umelang's Berlag. Urnoldifche Buch. Bach, 3. 3. Coftenoble, S. Durr'fche Buch. Engelmann, Bilh., Stelly. Bleifcher, Gr. Forfiner'iche Buch. Fries, herm. Beibel, Carl. Gerhard, Bolfa. Grabner, G. Gumprecht, U. Sandel, C. U. Dirgel, G., Comm .- M.

Rlinkhardt, 3. Rollmann, C. E. Pord, C. B. Maner, E. S. Maper, Guffav. Maumburg, C. B. B. Polet, E. B. Reclam jun., Ph. Reichenbach'iche Buchh. Schlide, B., Comm .- M. Schrag's Berlag, J. g. Schuberth & Co. Shulbe, herm. Schulz, D. U. Teubner, B. G., Comm .- M. Biedemann, 2. Binter'iche Berl., C. F. Boller, J. I.

Befanntmachung.

Die Redaction benachrichtige ich, daß auf den Untrag der bies figen hofmusikalienhandler Bote & Bod das im Berlage von Eras mer, Beale & Chappel zu London erschienene Musikftud:

Il Bacio. Cantato da Mlle. Piccolomini, Parole di Aldighieri, Musica di L. Arditi.

jum Schut gegen Nachbruck und unberechtigte Uebersetung in bas hier geführte Journal fur englische Bucher und musikalische Compositionen auf Grund bes Staats-Bertrages vom 13. Mai 1846

und des Bufat-Bertrages vom 14. Juni 1855 eingetragen worden ift.

Berlin, ben 22. December 1860.

Der Koniglich Preußische Minister ber geistlichen, Unterrichtes und Medicinal-Ungelegenheiten. Im Auftrage.

Lehnert.

377